

Fields of Europe

Europäischer Lebens- und Futtermittel-
beschaffungsstandard

Lieferkettenansatz für
europäische Beschaffung



Version 1
Juni 2020

INHALT

PRÄAMBEL	5		
1 EINLEITUNG	6		
2 ANFORDERUNGEN FÜR EINZEL- UND MISCHFUTTERMITTEL	9		
3 ANFORDERUNGEN FÜR LEBENSMITTELPRODUKTE	14		
4 ANFORDERUNGEN AN DIE LIEFERKETTE	16		
4.1 Primärrohstoffe	16		
4.2 Verarbeitetes Soja	16		
4.3 Verarbeitete Futtermittelbestandteile (außer Soja)	16		
4.4 Fields of Europe Mischfutter	17		
4.5 Volle Ration auf der Ebene der Tierhalter	17		
5 VERIFIZIERUNG	18		
5.1 Dimensionen der Risikobewertung	18		
5.2 Kundenspezifische Verifizierungsregime	19		
5.2.1 Verifizierung der Herkunft von Kulturpflanzen	19		
5.2.2 Verifizierung der GVO-freiheit und Segregation in der Lieferkette	19		
5.2.3 Verifizierung der Nachhaltigkeit	20		
5.3 Systemprüfungen	20		
5.3.1 Selbsteinschätzung	20		
5.3.2 Verifizierung durch externen Dritten	20		
5.3.3 Systemprüfungen durch Fields of Europe	20		
		ANHANG 1: ÜBERBLICK FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT RELEVANTE EU-GESETZGEBUNG	22
		ANHANG 2: POSITIVLISTE DER CHEMIKALIEN UND ERKLÄRUNG DER ÜBERGANGSZEIT	26
		ANHANG 3: BENCHMARK VERFAHREN	27
		ANHANG 4: VERWENDUNG VON FIELDS OF EUROPE - ZUTATEN	28
		REFERENZEN	30



PRÄAMBEL

Eigentum:

Der Standard Fields of Europe wurde von einem Zusammenschluss folgender Initianten entwickelt: ADM, Royal Agrifirm Group, Ameropa, BFA, Donau Soja, Fenaco und Nevedi. Für die Entwicklung des Standards erhielt Fields of Europe finanzielle Unterstützung von der Austrian Development Agency (ADA). Nach der Fertigstellung des Standarddokuments und der Entwicklung eines Mechanismus zur Verifizierung, wird das System auf einen neuen österreichischen Rechtsträger unter dem Dach von Donau Soja übertragen. Die derzeitige Koalition der Unternehmen und Organisationen wird im Beirat und den Arbeitsgruppen von Fields of Europe vertreten sein, um weiterhin eng an den laufenden Arbeiten zur Risikobewertung und der Durchführung von Aktualisierungen des Standards beteiligt zu sein.

Aktualisierungen:

Die Anforderungen des Standards werden alle drei Jahre überprüft. Diese Überprüfung wird vom Rechtsträger organisiert, in dessen Eigentum und unter dessen Verwaltung der Standard steht, in enger Beziehung mit

der Koalition von Unternehmen und Organisationen im Beirat. Viermal pro Jahr wird die Liste anderer anerkannter Standards und Gütesiegel, die die Anforderungen von Fields of Europe erfüllen, überprüft und aktualisiert.

Entwicklung des Rahmenwerks:

Fields of Europe ist ein Standard, der auf einem Supply-Chain-Ansatz basiert, zur Beschaffung von Zutaten aus Europa für Lebensmittel und Tierfutter. Das aktuelle Standarddokument wurde von einer Koalition von Unternehmen und Organisationen aus der Futtermittellieferkette erstellt. Das Ziel der Koalition war es, einen kohärenten Standard für europäische, GVO-freie und verantwortungsvoll produzierte Futter- und Lebensmittel zu schaffen. Dies ist eine Antwort auf die wachsende Nachfrage nach lokal produzierten Nahrungsmitteln und die steigende Zahl von Definitionen und Ansätzen.

Verifizierte Beschaffung von Lebens- und Futtermittelzutaten aus Europa



1. Einleitung

Der europäische Lebens- und Futtermittelbeschaffungsstandard Fields of Europe ist ein Supply-Chain-Ansatz, zur Beschaffung von Zutaten aus Europa für Lebensmittel und Tierfutter. Dieser Standard wird von einer Koalition von Unternehmen und Organisationen erarbeitet, die die Ansicht teilen, dass es einen hohen Bedarf an einem kohärenten Standard zur Definition und Überprüfung der europäischen Herkunft von Lebens- und Futtermitteln gibt. Dieses Dokument legt die von der Koalition definierten Anforderungen fest und beschreibt das risikobasierte Verifizierungssystem.

Warum ein europäischer Lebens- und Futtermittelbeschaffungsstandard?

Konsumenten achten heutzutage immer mehr auf die Art und Herkunft ihrer Lebensmittel. Die Kehrseiten der globalisierten Lebensmittelversorgung werden zunehmend sichtbar und Themen wie Umweltzerstörung und die Bedrohung durch den Klimawandel sind in öffentlichen Debatten prominent vertreten. Dies beeinflusst die Art und Weise, wie Lieferketten organisiert sind. Europäische Unternehmen beachten diese gesellschaftlichen Belange, indem sie Agrarrohstoffe in Europa beschaffen. Auf diese Weise können Unternehmen ihr Nachhaltigkeitsengagement und insbesondere die Einhaltung von Verpflichtungen zu entwaldungsfreien Lieferketten glaubwürdig demonstrieren.

Die Nachfrage nach europäischen Lebensmittelprodukten nimmt zu, aber Lebens- und Futtermittelunternehmen definieren und überprüfen die europäische Herkunft auf unterschiedliche Weise. Als Folge davon gibt es verschiedene Definitionen von europäischer Herkunft innerhalb von Unternehmen und zwischen Unternehmen in der Lieferkette. Der Begriff "aus Europa" bringt ein Gefühl von Qualität und Nachhaltigkeit, welches auf der Gesetzgebung der Europäischen Union beruht. Jedoch gibt es in Europa zahlreiche Länder außerhalb

der Europäischen Union, die sich auch auf rechtlicher Ebene von der Gesetzgebung der Europäischen Union stark unterscheiden. Die Bezeichnung „europäisch“ ist nicht eindeutig, was zu unerwünschten Situationen führen kann. Aus diesem Grund gibt es einen klaren Bedarf an einem Standard, der die europäische Herkunft und ihre Eigenschaften wie GVO-freie Produktion und Nachhaltigkeit für den gesamten Markt definiert.

Drei Säulen

Fields of Europe zielt darauf ab, ein solches Rahmenwerk zu schaffen. Es basiert auf drei Säulen: Europäische Herkunft, GVO-freie Produktion und Nachhaltigkeit. Alle Agrarrohstoffe und Produkte, die als Fields of Europe verkauft werden, müssen alle Anforderungen erfüllen: die europäische Herkunft, Nachhaltigkeit sowie Kriterien zur GVO-freien Produktion.

Leitprinzipien

Die Koalition der Unternehmen hat eine Reihe von Leitprinzipien bei der Erstellung des Rahmenwerks befolgt. Diese sind:

- Anwendung vorhandener Definitionen (wird definiert durch z.B. Accountability Framework¹, Vereinte Nationen²)
- Harmonisierung mit glaubwürdigen, breit angewendeten privaten und öffent-

lichen Initiativen (SAI-FSA³, Sustainability Map⁴)

- Anerkennung und Anwendung existierender Zertifizierungs- und Verifizierungssysteme
- Erstellen eines risikobasierten Verifizierungssystems
- Frühzeitiger Einbezug der relevanten Interessensgruppen ohne das Momentum zu verlieren

Fields of Europe – Ansatz

Fields of Europe ist eine Business-to-Business Initiative, die einen vertrauenswürdigen und harmonisierten Ansatz für Beschaffung aus Europa bietet. Unternehmen können über das Rahmenwerk hinausgehend ihre eigenen einzigartigen Marken mit spezifischen Merkmalen schaffen.

Das Dokument enthält alle Anforderungen im Bereich der Herkunft, GVO-freie Produktion und Nachhaltigkeit. Alle Lebens- und Futtermittel, die den Fields of Europe Standard führen, erfüllen diese Anforderungen. Die Verifizierung der Anforderungen basiert auf einer Risikobewertung, unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale von Regionen, Ländern, Kulturpflanzen und Unternehmen. In Fällen mit geringem Risiko basiert die Verifizierung beispielsweise auf bestehende nationale Systeme zur Überprüfung der Cross Compliance. Im Fall eines hohen Risikos beruht die Verifizierung auf bestehenden Zertifizierungssystemen oder eigene Fields of Europe Kontrollen.

Aktueller Fokus vor allem auf Lieferketten für Tierfutter | Die aktuellen Kriterien wurden vorwiegend von Unternehmen der Futtermittelindustrie und für Futtermittellieferketten entworfen. Ein allgemeines Kapitel zu Lebensmitteln ist ebenfalls enthalten. Wenn der Markt detailliertere Kriterien für Lebensmittelprodukte nachfragt, werden diese in enger Zusammenarbeit mit dem Lebensmittelsektor entwickelt.





2. Anforderungen für Einzel- und Mischfuttermittel

Fields of Europe baut auf drei Säulen auf: Europäische Herkunft, GVO-freie Produktion und Nachhaltigkeit. Primärrohstoffe, Futtermittelbestandteile und verarbeitete Produkte müssen gemäß Fields of Europe Standard die Anforderungen der drei Säulen erfüllen. Im Folgenden sind die Anforderungen für jede der drei Säulen, speziell im Hinblick auf die Futtermittellieferkette, angegeben.

SÄULE 1: EUROPÄISCHE HERKUNFT

Alle pflanzlichen Zutaten werden in Europa produziert und verarbeitet.

1. Europa ist entlang der geographischen Grenzen von Europa definiert⁵, einschließlich Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan (europäischer Teil), Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (europäischer Teil), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil), Ungarn, Ukraine, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich und Weißrussland. Überseegebiete der genannten Länder sind ausgeschlossen.
2. Alle Fields of Europe Kulturpflanzen (z.B. Soja, Mais, Getreide, Sonnenblume und Raps) müssen in Europa angebaut werden. Ernteprodukte müssen getrennt aufbewahrt werden von Produkten, die nicht aus Europa stammen. Das gilt auch für Viehhalter (die ihr eigenes Futter selber mischen), Verarbeitungsanlagen und Mischfutterfabriken.
3. Sojabohnen (Primärrohstoff) und alle Sojaprodukte (nach der Verarbeitung) müssen in Europa produziert und verarbeitet werden. Soja und Sojaprodukte aus Europa müssen von Soja und Sojaprodukten anderer Herkunft getrennt behandelt werden.
4. Alle anderen verarbeiteten Zutaten für Futtermittel (z.B. Sonnenblumenschrot, Rapsschrot) sowie Nebenprodukte aus der Lebensmittelindustrie, die als Futtermittel verwendet werden (z.B. Reiskleie), müssen in Verarbeitungsanlagen verarbeitet werden, die sich gemäß der oben genannten Definition in Europa befinden und müssen unter Verwendung von in Europa angebauten Kulturpflanzen hergestellt werden. Ein Massenbilanzsystem kann verwendet werden, um das Volumen der Zutaten mit europäischer Herkunft rückverfolgen zu können. Das bedeutet, dass eine Vermischung der Herkünfte stattfinden kann.

5. Ehemalige Lebensmittel (Backwaren, Restprodukte von Kartoffeln, Schokoladenriegeln, etc.), die zu Futtermittel unter Fields of Europe verarbeitet werden, müssen in Anlagen verarbeitet werden, die sich gemäß der oben genannten Definition in Europa befinden. Diese Produkte dürfen keine GVO-Kennzeichnung tragen⁶ (siehe Säule 2).
6. Es dürfen nur Futtermittelzusatzstoffe verwendet werden, die von der Europäischen Union zugelassen sind⁷. Futtermittelzusätze gemäß Anhang I des Registers für Futtermittelzusatzstoffe der Europäischen Union⁸, Vormischungen gemäß der Definition in der EG Nr. 1831/2003 der Europäischen Union und Mineralstoffe sind von der Anforderung der europäischen Herkunft ausgeschlossen.
7. Landwirte stellen sicher, dass zusätzliche Futtermittel wie Heu, Mais und Grassilage aus europäischer Herkunft stammen.

SÄULE 2: GVO-FREIE PRODUKTION

Alle Primärrohstoffe werden in Europa unter Verwendung von ausschließlich GVO-freiem Saatgut und pflanzlichem Ausgangsmaterial produziert.

8. Es dürfen nur Rohstoffe verwendet werden, die von GVO-freien Sorten, gemäß EU-Sorten katalog oder den jeweiligen nationalen Sortenkatalogen⁹, abgeleitet sind.
9. Futtermittelzusätze und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen keine GVO sein, GVO enthalten oder aus oder durch GVO hergestellt worden sein¹⁰.
10. Ehemalige Lebensmittel (Backwaren, Restprodukte von Kartoffeln, Schokoladenriegeln, etc.), die als Fut-

termittel eingesetzt werden, dürfen nicht aus GVO hergestellt oder als solche gekennzeichnet sein.

11. Landwirte ergreifen angemessene Maßnahmen, um die Kontamination mit GVO-Kulturen während der Pflanzung, Produktion, Ernte, Lagerung und des Transports von Fields of Europe zertifizierten Produkten zu verhindern.
12. In den Lagerstellen und Verarbeitungsanlagen werden gelieferte GVO-freie Produkte aus Europa von GVO-haltigen Produkten getrennt gehalten, um eine Kontamination zu vermeiden.
13. In den Verarbeitungsanlagen werden verarbeitete GVO-freie Produkte getrennt von GVO-haltigen Produkten gehalten, um eine Kontamination zu vermeiden.
14. Alle Einzel- und Mischfutterwerke verwenden GVO-freie Rohstoffe aus Europa, um Futtermittel herzustellen, die als Fields of Europe verkauft werden. Die Verarbeitungsanlage trifft vor, während und nach der Verarbeitung angemessene Maßnahmen um Kontaminationen zu vermeiden und hat die Verpflichtung, das zufällig oder technisch unvermeidbare Vorhandensein von GVO möglichst gering zu halten (max. 0,9%).*

**Bitte beachten Sie weitere Informationen im Anhang 4 über eine einfachere Version des Field of Europe Standards. Bei dieser „Light version“ muss das Mischfutterwerk nicht vollständig nach einem GVO-frei Standard zertifiziert sein. Unternehmen die von dieser alternativen Möglichkeit Gebrauch machen, können ihre Produkte nicht vollständig gemäß Fields of Europe Standard ausloben.*

SÄULE 3: NACHHALTIGKEIT

Der Anbau aller Kulturpflanzen erfolgt in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Europäischen Union¹¹ in den Bereichen Gute Landwirtschaftliche Praxis, Umwelt und Schutz der biologischen Vielfalt sowie Arbeitnehmer- und Menschenrechte.

Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

15. Landwirte in der Europäischen Union halten die nationale und EU-Gesetzgebung ein. Landwirte außerhalb der Europäischen Union halten die jeweilige nationale Gesetzgebung ein und implementieren die Vorgaben für die landwirtschaftliche Produktion, wie in diesem Standarddokument beschrieben¹².
16. Landwirte können nachweisen, dass sie die rechtmäßigen EigentümerInnen ihres Grundstücks sind. Wenn Land und Boden von traditionellen Landnutzern erworben wird, basiert der Erwerb auf gegenseitigem Einvernehmen und die traditionellen Landnutzer treffen die Entscheidung auf der Grundlage einer freien, vorherigen und informierten Zustimmung¹³.

Menschenrechte & verantwortungsvolle Arbeitsbedingungen

17. Alle Kulturpflanzen werden in Übereinstimmung mit den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) produziert. Diese Rechte sind zusammengefasst als:
 - Alle Arbeitnehmende haben das Recht, Organisationen beizutreten oder Organisationen zu gründen, die ihre Interessen vertreten;
 - Alle Arbeitnehmende haben das Recht, Organisationen beizutreten oder Organisationen zu gründen, die das Recht haben im Auftrag der Arbeitnehmenden faire Löhne und

- Arbeitsbedingungen zu verhandeln;
- Zwangs- oder Pflichtarbeit ist verboten;
- Kinderarbeit ist verboten;
- Gleiche Arbeit wird gleich bezahlt;
- Es gibt keine Diskriminierung.

18. Alle Arbeitnehmenden erhalten mindestens die Mindestlöhne und -leistungen gemäß den nationalen Gesetzen oder spezifischen Sektorvereinbarungen¹⁴.
19. Die Arbeitnehmenden haben Zugang zu sauberem und sicherem Trinkwasser und angemessenen sanitären Einrichtungen.
20. Gesundheits- und Sicherheitsrisiken auf dem landwirtschaftlichen Betrieb werden ermittelt. Arbeitnehmende werden auf diese Risiken aufmerksam gemacht. Es werden Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um gefährliche Situationen und Unfälle zu verhindern. Zusätzlich sind Materialien vorhanden um Unfälle zu verhindern und gegebenenfalls zu behandeln (Schutzkleidung, Erste-Hilfe-Set, sichere und gut gewartete Maschinen, deutlich gekennzeichnete Sicherheitsbestimmungen).
21. Wenn Arbeitnehmende auf dem Betrieb leben, müssen sie Zugang zu angemessenen, sicheren und sauberen Wohnmöglichkeiten haben.

Umweltschutz und gute landwirtschaftliche Praxis

22. Landwirte produzieren nicht auf Land, das als Schutzgebiet ausgewiesen ist, oder in einem anderen Sinn nicht für die landwirtschaftliche Produktion verfügbar ist.
23. Landwirte lassen Primärwälder, Feuchtgebiete, Torfgebiete und geschütztes Grasland¹⁵ oder andere

- einheimische Ökosysteme in ihrem Originalzustand ab 1. Januar 2008¹⁶.
24. Landwirtschaftliche Produktion findet nicht auf kohlenstoffreichen Böden, wie Moore und Feuchtgebiete, statt. Es ist nicht erlaubt auf dem Land Verbrennungspraktiken anzuwenden.
 25. Landwirte ergreifen Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität und von besonderen Landschaftsmerkmalen, wie dem Erhalt und der Errichtung von Hecken, Gräben, Wäldern und anderen Landschaftselementen. Landwirte dürfen Hecken und Bäume nicht während der Brut- und Nistzeit schneiden.
 26. Landwirte ergreifen angemessene Maßnahmen um die Verbreitung invasiver Arten zu verhindern, indem sie ihre Einführung verhindern, sie so schnell wie möglich entfernen und die lokalen Behörden benachrichtigen, wenn die Verbreitung nicht auf lokaler Ebene gestoppt werden kann.
 27. Wasser kann nur zur Bewässerung verwendet werden, wenn eine entsprechende Berechtigung vorhanden ist.
 28. Die Wasserqualität in Gewässern am oder in der Nähe des landwirtschaftlichen Betriebes und der landwirtschaftlichen Fläche ist durch die Einrichtung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen geschützt.
 29. Der Einsatz von Nährstoffen zur Bodenverbesserung muss in Übereinstimmung mit bewährten Methoden erfolgen, z.B. Durchführung der Bodenbewertung, Einsatz von Nährstoffen im Einklang mit dem Nährstoffhaushalt des Bodens, Verwendung von zugelassenen Nährstoffen, usw. Landwirte innerhalb der Europäischen Union verwenden das obligatorische Farm Sustainability Tool for Nutrients (FaST)¹⁷.
 30. Landwirte verwenden nur Nährstoffe aus vertrauenswürdigen und zugelassenen Quellen und bringen keinen unbehandelten Klärschlamm aus^{18 19}.
 31. Landwirte ergreifen angemessene Maßnahmen, um ihre Böden zu verbessern und sie z.B. vor Erosion zu schützen. Dies umfasst (ist aber nicht beschränkt auf) den Einsatz von pfluglosen Techniken (wo möglich), Fruchtfolge und den Anbau von Zwischenfrüchten.
 32. Landwirte verwenden nur Pflanzenschutzmittel, die in der Europäischen Union²⁰ zugelassen sind und wenden diese in Übereinstimmung mit den Vorschriften an, um Unter- oder Überdosierung zu vermeiden. Für Länder außerhalb der Europäischen Union gilt eine Übergangsfrist, in der eine Negativliste von Chemikalien möglich ist (keine Chemikalien, die in der Stockholm und Rotterdam Konvention gelistet sind– siehe Anhang 2)²¹. Diese Übergangsfrist gilt in den Jahren 2021 und 2022. Ab 2023 dürfen Landwirte unter diesem Standard nur Pflanzenschutzmittel verwenden, die in der Europäischen Union zugelassen sind (Positivliste - siehe Anhang 2).
 33. Anwendung von Agrochemikalien wird nur von geschultem Personal ausgeführt und unter der Anwendung von angemessenen Sicherheitsmaßnahmen sowohl für die Anwender als auch für die Umwelt.
 34. Landwirte lagern Abfälle in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung und reduzieren und recyceln Abfall so gut wie möglich.

Zusätzliche Anmerkung | Die Gemeinsame Agrarpolitik wird derzeit überarbeitet und die Europäische Kommission hat ihre 'Farm to Fork-Strategie' im Einklang mit dem Europäischen Green Deal veröffentlicht. Der Fields of Europe Standard folgt der Gesetzgebung der Europäischen Union für die Landwirtschaft und wird daher aktualisiert, um im Einklang mit der Gesetzgebung der Europäischen Union zu bleiben.



3. Anforderungen für Lebensmittelprodukte

In Lieferketten von Lebensmitteln werden Fragen zur Herkunft und Nachhaltigkeit immer wichtiger. Konsumenten suchen nach Möglichkeiten, um lokale Produzenten zu unterstützen und zur lokalen Lebensmittelwirtschaft beizutragen. Gleichzeitig besteht der Wunsch, GVO-freie und entwaldungsfreie Produkte zu kaufen, die Europäischen Ursprungs sind.

Im Fields of Europe Standard liegt der Schwerpunkt auf Lebensmitteln, deren Hauptkomponenten europäische Rohstoffe wie Getreide, Sonnenblumen, Soja, Erbsen und Lupinen beinhalten. Dazu zählen zum Beispiel:

- Fleischersatzprodukte auf der Basis von Soja, Erbsen, Lupinen und/oder Getreide
- Milchersatzprodukte auf Soja- oder Getreidebasis
- Brot und Brotprodukte
- Frühstückprodukte (Getreide, Haferflocken)
- Teigwaren
- Pflanzliche Öle zum Kochen und/oder zur weiteren Verarbeitung (Raps, Sonnenblume)

Die Koalition aus Unternehmen und Organisationen hinter Fields of Europe entschied

sich, die Anforderungen nicht für finale Lebensmittelprodukte europäischer Herkunft zu definieren, sondern sich im Rahmen des Projektes auf spezifische Zutaten zu fokussieren. Zutaten für europäische Lebensmittelprodukte müssen ebenfalls die im vorigen Abschnitt beschriebenen Kriterien erfüllen, mit der Ausnahme, dass kein Massenbilanzmodell für verarbeitete Produkte zulässig ist. Das bedeutet, dass alle Primärrohstoffe und alle verarbeiteten Zutaten, die den Fields of Europe Kriterien in Bezug auf Herkunft, Nachhaltigkeit und GVO-Freiheit entsprechen von Waren anderer Herkunft und Qualität getrennt werden müssen.

Wenn die Notwendigkeit besteht, diese Kriterien für Lebensmittelprodukte europäischer Herkunft näher zu bestimmen, wird Fields of Europe sich dieser Aufgabe annehmen.

“
Wir haben nach einem vertrauenswürdigem System gesucht, um sicherzustellen, dass unsere Rohstoffe aus europäischer, nachhaltiger und GVO-freier Produktion stammen. Mit Fields of Europe haben wir ein solches System geschaffen.”

**- Fortunat Schmid,
Fenaco Genossenschaft**

4. Anforderungen an die Lieferkette

Im folgenden Abschnitt werden die Anforderungen an die Lieferkette für die verschiedenen Futtermittelkomponenten und -produkte ausführlicher erläutert. Die Anforderungen für die drei Säulen (Herkunft, GVO-freie Produktion und Nachhaltigkeit) werden in diesem Abschnitt zusammengeführt.

4.1 Primärrohstoffe

- Primärrohstoffe, die den Fields of Europe Anforderungen entsprechen (europäische Herkunft, GVO-frei und auf nachhaltige Art und Weise produziert) werden von anderen Rohstoffen bis zum Erstverarbeiter, Tierhalter oder zur Verarbeitung in der Lebensmittel- oder Futtermittelindustrie von einander getrennt gehalten.
- Primärrohstoffe aus verschiedenen europäischen Ländern und aus verschiedenen Nachhaltigkeitsprogrammen (die von Fields of Europe anerkannt sind) können vermischt werden.

4.2 Verarbeitetes Soja

- Für die Verarbeitung von Sojabohnen gilt eine Mischform aus Segregation (GVO-freie Produkte und europäische Herkunft) und Massenbilanz (Nachhaltigkeit).
- Europäisches GVO-freies Soja kann nicht gemeinsam mit GVO-freiem Soja anderer Herkünfte verarbeitet werden.
- Nachhaltiges und nicht-nachhaltiges Soja kann gemeinsam verarbeitet werden. Das bedeutet, dass die Menge an verarbeiteten Sojaprodukten im Warenausgang nicht zu 100% segregiert

nachhaltig produziert ist, aber zu 100% laut Massenbilanz.

- Es wird ein Massenbilanzmodell für die Nachhaltigkeitsanforderungen von Fields of Europe implementiert: Über einen Zeitraum von einem Jahr überschreitet das Volumen an "Fields of Europe Soja" im Warenausgang des Verarbeitungsbetriebes nicht die Mengen an "Fields of Europe" Soja im Wareneingang des Verarbeitungsbetriebs (unter Berücksichtigung des Verarbeitungsfaktors von 0,8 von Sojabohnen zu Sojaschrot).

4.3 Verarbeitete Futtermittelbestandteile (außer Soja)

- Für alle anderen verarbeiteten Futtermittelbestandteile, ausgenommen Soja, gilt eine Mischung aus Segregation (GVO-freie Produkte) und Massenbilanz (europäische Herkunft, Nachhaltigkeit).
- Das bedeutet, nur GVO-freie Materialien können gemeinsam verarbeitet werden. Ausgehende verarbeitete Produkte sind 100% GVO-frei (segregiert).
- Ein Massenbilanzmodell ist für die europäische Herkunft und die Nachhaltigkeitsanforderungen von Fields of Europe implementiert: Über einen Zeitraum von einem Jahr überschreitet das Volumen

an "Fields of Europe" Produktmenge im Warenausgang des Verarbeitungsbetriebes nicht das Volumen an "Fields of Europe" Produktmenge im Wareneingang des Verarbeitungsbetriebes (unter Berücksichtigung der relevanten Verarbeitungsfaktoren)²².

- Um die Anforderungen für die drei Säulen zusammenzufassen: Primärrohstoffe (europäische Herkunft, GVO-frei und nachhaltig produziert) dürfen mit anderen GVO-freien Produkten verarbeitet werden. Das bedeutet, dass für die Säule GVO-frei volle Segregation gilt, jedoch für die Säulen Nachhaltigkeit und europäische Herkunft ein Massenbilanzsystem angewendet werden kann. Über ein Massenbilanzsystem (Durchrechnungszeitraum entspricht einem Jahr) werden die Mengen an nachhaltig produzierten europäischen, GVO-freien Produkten verfolgt. Ausschließlich diese Mengen können als Fields of Europe Produkte im Massenbilanzsystem berücksichtigt werden.

4.4 Fields of Europe Mischfutter

- Fields of Europe Mischfutter wird von anderen Mischfuttermitteln getrennt. Während die Produktionslinien für

den Erhalt der GVO-Freiheit von Fields of Europe gründlich gereinigt werden müssen, ist dies für Nachhaltigkeit und Herkunft nicht notwendig.

4.5 Volle Ration auf der Ebene der Tierhalter

- Fields of Europe Einzel- und Mischfuttermittel müssen von Einzel- und Mischfuttermitteln anderer Qualitäten getrennt werden. Alle Fields of Europe Futtermittelkomponenten, wie beispielsweise Zusatzstoffe, Vormischungen, Einzel- und Mischfuttermittel, dürfen keine GVO sein, nach den Anforderungen der GVO-freien Zertifizierungssysteme.
- Alle zusätzlichen Futtermittelbestandteile wie Heu, Mais und Grassilage müssen aus Europa stammen und aus nicht-GVO Sorten hergestellt sein.
- Produkte auf tierischer Basis (Milch, Eier, Fleisch, etc.), die als Fields of Europe verkauft werden, müssen getrennt von Produkten anderer Qualität aufbewahrt werden.



5. Verifizierung

Fields of Europe basiert auf einem Lieferkettenansatz für die europäische Beschaffung. An verschiedenen Stellen der Lieferkette werden Kontrollen durchgeführt, um sicher zu stellen, dass alle Kriterien erfüllt werden. Das Verifizierungssystem basiert sich auf einer Risikobewertung, um den Schwerpunkt für eine (zusätzliche) Verifizierung dort zu setzen, wo diese am dringendsten benötigt wird, und um die bereits vorhandene Verifizierung optimal zu nutzen. Die Methodik der Risikobewertung wird von einem unabhängigen Risikoexperten entworfen, unter Verwendung einer existierenden, vertrauenswürdigen Risikoeinstufung und unter Berücksichtigung verschiedener Risikostufen die mit bestimmten Situationen verbunden sind.

Das Verifizierungssystem befindet sich noch in der Entwicklung. Es sind die folgenden Schritte vorgesehen:

1. Fields of Europe bietet Leitlinien mit Hilfe einer allgemeinen Risikobewertung.
2. Einkäufer in Unternehmen können die Risikoeinschätzung mittels eines kurzen Fragebogens durchführen um herauszufinden, was sie tun können, um die Anforderungen zu erfüllen.
3. Bestehende Verifizierungsmechanismen überprüfen jährlich, ob die Anforderungen erfüllt sind.
4. Fields of Europe organisiert Systemkontrollen, um zu überprüfen ob alle Anforderungen auf allen Ebenen der Lieferkette erfüllt sind.

Der nächste Abschnitt beschreibt diese Schritte im Detail.

5.1 Dimensionen der Risikobewertung

Die folgenden Dimensionen werden bei der

Risikobewertung berücksichtigt.

- Risiken im Zusammenhang mit einer größeren Region (z.B. EU, EFTA, EWR, CEFTA)
 - > Unternehmen mit Sitz in - oder Beschaffung aus - Ländern der Europäischen Union erfüllen mit höherer Wahrscheinlichkeit die Anforderungen an die Herkunft, Nachhaltigkeit und GVO-freie Produktion.
 - > Länder aus Regionen, die enge Beziehungen mit der Europäischen Union pflegen und in Folge dessen die europäische Gesetzgebung oder Teile davon übernommen haben, erfüllen mit höherer Wahrscheinlichkeit die Anforderungen an die Herkunft, Nachhaltigkeit und GVO-freie Produktion.
- Risiken im Zusammenhang mit einem bestimmten Land
 - > Der rechtliche Rahmen kann nachhaltige Praktiken mehr oder weniger unterstützen.
 - > Der rechtliche Rahmen kann GVO-Produktion mehr oder weniger begünstigen.
 - > Die geographische Lage kann die

Einfuhr von GVO-Kulturen oder den Verkauf von Produkten nicht europäischer Herkunft mehr oder weniger begünstigen.

- Risiken, die mit einem bestimmten Gebiet in einem Land verbunden sind:
 - > In bestimmten Regionen entlang der Grenze der Europäischen Union oder des europäischen Kontinents können bestimmte Risiken einer Nichtkonformität höher sein.
 - > In Regionen, in denen GVO-Kulturen erlaubt sind, kann das Risiko einer Kontamination mit GVO höher sein.
- Risiken im Zusammenhang mit einer bestimmten Kulturpflanze:
 - > Verschiedene Kulturen unterscheiden sich in ihrem Bedarf an Pflege, Agrochemikalien oder Wasser, was zu unterschiedlichen Nachhaltigkeitsrisiken führt.
 - > Nicht alle Kulturpflanzen sind als GVO-Kulturen erhältlich, was das Risiko der Einbringung von GVO-Kulturen verringert.
 - > Nicht alle Kulturpflanzen werden in Europa in gleichem Umfang produziert, wodurch der Import von außerhalb Europas ein niedrigeres oder höheres Risiko darstellen kann.
- Risiken in Zusammenhang mit dem Unternehmen
 - > Abhängig von der Position der Unternehmen in der Lieferkette, kann die Verifizierung einfacher oder schwieriger sein, und der Einfluss kann kleiner oder größer sein.
 - > Einzelne Unternehmen können verschiedene Maßnahmen zur Risikominderung implementiert haben, wie beispielsweise: direkte Beschaffung, interne Ausbildung, Zertifizierung und internes Kontrollsystem.
 - > Einzelne Unternehmen können über bestimmte angewandte Praktiken mehr oder weniger transparent sein.

Wenn die Methodik der Risikobewertung fertig gestellt ist, wird diese den Unternehmen in der Lieferkette zur Verfügung gestellt. Unternehmen erhalten Zugang zu einem Online-Fragebogen, welcher zu ihrem spezifischen Risikoprofil führt. Dieses Risikoprofil umfasst zwei Teile: einen 'konstanten' Teil über die Art der Organisation (Land des Firmensitzes, Art der Organisation, vorhandene/erlangte Qualitätszertifizierungen) und einen Teil der sich speziell auf den Inhaltsstoff richtet, den das Unternehmen unter "Fields of Europe" verkaufen möchte (Kulturpflanze, Herkunft der Kulturpflanze, Zertifizierung der Kulturpflanze, usw.).

5.2 Kundenspezifische Verifizierungsregime

In der Methodik der Risikobewertung führt eine spezifische Kombination von Merkmalen zu einem spezifischen Verifikationsregime. In bestimmten Fällen sind kleinere zusätzliche Verifizierungsmaßnahmen erforderlich, in anderen Fällen können regelmäßige Überprüfungen obligatorisch sein. Der folgende Abschnitt beschreibt die Arten von Verifizierungsmaßnahmen, die für die drei Säulen vorgesehen sind.

5.2.1 Verifizierung der Herkunft von Kulturpflanzen

Für die Überprüfung der europäischen Herkunft kann folgender Nachweis in Betracht gezogen werden:

- Transport- und Handelsdokumentation
- Nachhaltigkeitszertifizierung mit Standort des/der landwirtschaftlichen Betriebe(s)
- Nachweis der Massenbilanzverwaltung

5.2.2 Verifizierung der GVO-freiheit und Segregation in der Lieferkette

Als Ausgangspunkt für die Verifizierung GVO-freier Produktion und Verarbeitung von Kulturpflanzen, bezieht Fields of Europe sich auf bestehende GVO-frei Zertifizierungssysteme. Futtermittel, die nach einem

der folgenden Standards zertifiziert sind, werden von Fields of Europe anerkannt:

- VLOG "Ohne Gentechnik"- Produktions- und Zertifizierungsstandard, Futtermittelproduktion
- ARGE Gent
- Gechnikfrei / Österreichischer Codex Leitfaden / Verordnung (EG) Nr. 834/2007 - für Bio-Futtermittel
- Oqualim+STNO
- GLOBAL G.A.P NON-GM-Add-on Module Compound Feed Manufacturing
- GMP+ Modul MI 105 "GMO controlled"
- QS- VLOG-Zusatz "Zusatzmodul "Ohne Gentechnik/ VLOG geprüft".
- Non-GM Danube Region standard

Anmerkung: In Anhang 4 finden Sie Informationen über die Nutzung einer „light Version“, wobei das Mischfutterwerk nicht vollständig nach einem GVO-frei Standard zertifiziert ist. Unternehmen die von dieser alternativen Möglichkeit Gebrauch machen, können das Produkt nicht als "Fields of Europe" deklarieren.

5.2.3 Verifizierung der Nachhaltigkeit

Fields of Europe nimmt zur Kenntnis, dass Landwirte in der Europäischen Union von der bestehenden Gesetzgebung angeregt werden, in Übereinstimmung mit grundlegenden Nachhaltigkeitskriterien zu arbeiten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen von Ländern außerhalb der Europäischen Union auf dem europäischen Kontinent sind in einigen Fällen mit der Europäischen Union abgestimmt aber in anderen Fällen weit entfernt von den Bestimmungen der Europäischen Union. Die Anforderungen der Europäischen Union waren der Ausgangspunkt für die Nachhaltigkeitskriterien.

- Für Unternehmen, die Zutaten verwenden, die von Landwirten in der Europäischen Union produziert wurden (und somit Kontrollen über Cross Compliance und Greening-Maßnahmen unterliegen) ist ein einfacheres Verifizierungsregime vorgesehen als für Landwirte außerhalb der Europäischen Union.

- Unternehmen, die Produkte verwenden die von Landwirten außerhalb der Europäischen Union produziert wurden, müssen je nach Risikoprofil, zusätzliche Maßnahmen ergreifen, wie beispielsweise die Umsetzung von Nachhaltigkeitszertifizierungen oder die Umsetzung eines internen Kontrollsystems.

Das Verfahren zur Anerkennung von Nachhaltigkeitszertifizierungen ist in Anhang 3 näher beschrieben.

5.3 Systemprüfungen

Wie oben beschrieben, basiert die Verifizierung auf einer Risikobewertung. Abhängig vom Risikoprofil, müssen mehr oder weniger strenge Schritte unternommen werden, um die Einhaltung der Kriterien nachzuweisen. Unabhängig vom Risikoprofil sind die folgenden Verifizierungsschritte vorgesehen:

5.3.1 Selbsteinschätzung

Wie oben beschrieben, unterstützt Fields of Europe die Einkaufsabteilungen mit Leitlinien zur Beschaffung gemäß den Anforderungen. Abhängig vom Risikoprofil der verschiedenen Inhaltsstoffe, werden verschiedene Verifizierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Die Einkäufer bewerten selbst ihre spezifische Situation, verwenden die Anleitung von Fields of Europe und stellen sicher, dass der Nachweis zur Verifizierung vorhanden ist.

5.3.2 Verifizierung durch externen Dritten

Fields of Europe wird mit Zertifizierungs- und Verifizierungsprogrammen auf den verschiedenen Ebenen in der Lieferkette Vereinbarungen eingehen, um jährlich zu prüfen, ob alle Fields of Europe Kriterien erfüllt sind. Da bereits ein externer Prüfer in den Unternehmen anwesend ist, um beispielsweise Futtermittelsicherheitsverfah-

ren zu überprüfen, sollen die zusätzlichen Kontrollen für Fields of Europe zum selben Zeitpunkt stattfinden, was Zeit und Kosten spart. place the same moment, saving time and costs.

5.3.3 Systemprüfungen durch Fields of Europe

Fields of Europe ist verantwortlich für die Ausbildung von externen Dritten zur Durchführung der Verifizierung auf glaubwürdige Art und Weise. Fields of Europe wird auch die Anzahl/das Volumen unter Fields of Europe sowie die Genauigkeit der Verifizierung auf den verschiedenen Ebenen der Lieferkette sorgfältig überwachen.



Anhang 1: Überblick für die Landwirtschaft relevante EU-Gesetzgebung

Good Agricultural Practice and Environmental Condition (GAEC) (proposed!)

GAEC 1	Maintenance of permanent pasture.	Expected post 2021
GAEC 2	Protection of carbon rich soils through appropriate protection of peatland and wetland.	Expected post 2021
GAEC 3	Maintenance of soil organic matter through ban on burning stubble.	Already applied (currently GAEC 6)
GAEC 4	Establishment of buffer strips along water courses	Already applied (currently GAEC 1)
GAEC 5	Use of Farm Sustainability Tool for Nutrients	Expected post 2021
GAEC 6	Minimum land management under tillage to reduce risk of soil degradation including on slopes.	Already applied (currently GAEC 5)
GAEC 7	No bare soil in most sensitive period.	Already applied (currently GAEC 4)
GAEC 8	Crop rotation	
GAEC 9	Maintenance of non-productive features and area	Already applied (currently GAEC 7)
GAEC 10	Ban on converting or ploughing permanent grassland in Natura 2000 sites	
GAEC old 2	Where use of water for irrigation is subject to authorization, compliance with authorization procedures.	Already applied (currently GAEC 2)
GAEC old 3	Protection of ground water against pollution.	Already applied (currently GAEC 3)

Statutory Management Requirements (SMR)

Document name	Topic	Status
EU regulation 178/2002	General food law	Already applied
Council Directive 96/22/EC	Hormones ban directive	Already applied
EU regulation 1760/2000, Council Directive 2008/71/EC, EU regulation 21/2004	Regulations on identification and registration of pigs, bovine, ovine and caprine animal	Already applied
EU regulation 999/2001	regulation on prevention, control and eradication of transmissible spongiform encephalopathies (TSE)	Already applied
EU regulation 1107/2009	regulation on plant protection products	Already applied
Regulation (EU) 2019/1009	Fertilizing Product Regulation	
Council Directive 2008/119/EC, Council Directive 2008/120/EC, Council Directive 98/58/EC	Directives on the protection of calves, pigs and animals kept for farming purposes	Already applied
Council Directive 91/676/EEC	nitrates directive	Already applied
Directive 2009/147/EC	NATURA 2000 directive on wild birds	Already applied
Council Directive 92/43/EEC	NATURA 2000 directive on natural habitats	Already applied
Council Directive 92/43/EEC	Conservation of natural habitats and of wild fauna and flora Directive	Expected as SMR post 2021
Directive 2009/147/EC	Conservation of wild birds Directive	Expected as SMR post 2021
Directive 2000/60/EC	Water Framework Directive	Expected as SMR post 2021
Directive 2009/128/EC	Sustainable Use of Pesticides Directive	Expected as SMR post 2021

Statutory Management Requirements (SMR)

Document name	Topic
Regulation (EU) 1143/2014	Prevention and management of the introduction and spread of invasive alien species)
Regulation (EG) 2003/2003	Regulation (EC) No 2003/2003 of the European Parliament and of the Council of 13 October 2003 relating to fertilisers
Council Directive 86/278/EEC	Sewage Sludge Directive
Regulation (EC) 1107/2009	Placing Plant Protection Products on the Market
Directive 2008/98/E	Waste
Council Directive 2006/118/EC	On the protection of groundwater against pollution caused by dangerous substances
Directive 89/655/EEC and Directive 89/656/EEC	on Personal Protective Equipment for workers.
Directive 2006/54/EC	on the implementation of the principle of equal opportunities and equal treatment of men and women in matters of employment and occupation)
European Convention on Human Rights.	European Convention on Human Rights. Treaty on the Functioning of the EU
Treaty on the Functioning of the EU	on an employer's obligation to inform employees of the conditions applicable to the contract or employment relationship."
Directive 91/533/EEC	on preventing and combating trafficking in human beings and protecting its victims.
Directive 2011/36/EU	Working Time Directive
Directive 2003/88/EC	on the introduction of measures to encourage improvements in the safety and health of workers
Directive 89/391/EEC	concerning the minimum safety and health

Directive 89/654/EEC	requirements for the workplace
Directive 2001/45/EC	concerning the minimum safety and health requirements for the use of work equipment by workers at work
Directive 92/58/EEC	on the minimum requirements for the provision of safety and / or health signs at work
Directive 94/33/EC	on the Protection of Young People at Work
2000/C 364/01	Charter of fundamental rights of the EU, Art. 14
	United Nations Convention on the Rights of the Child

Anhang 2: Positivliste der Chemikalien und Erklärung der Übergangszeit

Eine Stärke des Fields of Europe Standards ist die Gewährleistung eines Mindestniveaus von verantwortungsvoller landwirtschaftlicher Produktion. Die Gesetzgebung der Europäischen Union dient als Referenz für den Fields of Europe Standard. Dieser Anhang befasst sich mit einem speziellen Bereich aus der Gesetzgebung der Europäischen Union, dem Einsatz von Agrochemikalien. Auf diesem Gebiet liegen große Unterschiede zwischen den Praktiken innerhalb und außerhalb der EU. Um Landwirten aus nicht EU-Ländern den Übergang zu einem Chemikalienpaket ausschließlich bestehend aus den in der EU zugelassenen Substanzen zu erleichtern, ist eine Übergangsperiode von einem Jahr vorgesehen.

Anhang 2.1 Positivliste der von der EU zugelassenen Chemikalien

Die Europäische Union bewertet jeden aktiven Stoff einzeln, der in der Landwirtschaft eingesetzt werden soll. Eine Einstufung in Klassen ist nicht möglich, da es (leichte) Abweichungen pro Chemikalie gibt. In der beigefügten Excel-Datei finden Sie eine Positivliste mit allen von der EU zugelassenen Chemikalien, welche von den Landwirten zu Rate gezogen werden kann. Auf der Internetseite der Europäischen Union lässt sich der genaue Status im Überprüfungsprozess der verschiedenen aktiven Substanzen nachlesen.

Anhang 2.2 Negativliste in der Übergangszeit

Nach der Registrierung im Online-Portal haben Unternehmen ein Jahr Zeit ihre Lieferanten bei der Umsetzung des Verbots von

Chemikalien, die nicht in der EU zugelassen sind, zu unterstützen. Um den Einsatz der gefährlichsten Chemikalien von Beginn an einzuschränken, müssen Chemikalien, die in der Stockholmer und Rotterdamer Konventionen stehen, direkt aus der Produktion genommen werden. In beigefügter Excel-Datei finden Sie eine Negativliste von Chemikalien, die unter dem Fields of Europe Standard in der Übergangszeit nicht verwendet werden dürfen.

Anhang 2.3 Die Übergangszeit ist begrenzt bis 2023

Die Übergangszeit gilt nur für Unternehmen, die dem System vor 2023 beitreten. Ab 2023 dürfen nur noch Chemikalien verwendet werden, die für den Einsatz in der Europäischen Union zugelassen sind.

Anhang 3: Benchmark Verfahren

Es gibt verschiedene Systeme, die die Kriterien von Fields of Europe teilweise abdecken. Die verschiedenen GVO-frei Zertifizierungen wurden bereits genannt aber auch in Bezug auf Nachhaltigkeit existieren zahlreiche Zertifizierungssysteme. Eine Anerkennung bestehender Systeme durch Fields of Europe ist vorgesehen, um Unternehmen, die bereits über eines (oder mehrere) Zertifizierungssysteme verfügen, bei der Einhaltung der Fields of Europe Kriterien zu unterstützen. Um diesen Vorgang zu ermöglichen, wird ein Benchmark Verfahren entworfen.

Benchmarking der Standards

Um bestehende und neue Standards anzuerkennen, die die Fields of Europe-Kriterien (teilweise) umfassen, wird ein Benchmark-Verfahren entworfen. Im ersten Schritt des Benchmark Verfahrens können Vertreter von Zertifizierungsstandards ein Formular zur Selbsteinschätzung ausfüllen und an Fields of Europe schicken. Fields of Europe wertet daraufhin die Angaben aus. Fields of Europe klärt offene Fragen und beantwortet den Antrag anschließend mit einer positiven oder negativen Rückmeldung.

Einteilung pro Fields of Europe Säule

Alle anerkannten Zertifizierungsstandards sind auf der Website von Fields of Europe zu finden und Fields of Europe ist in engem Kontakt mit den Vertretern der Zertifizierungsstandards.

Um die verschiedenen Zertifizierungsstandards deutlich darzustellen, unterteilt Fields of Europe die Standards in Gruppen anhand der drei Fields of Europe Säulen. Somit können Unternehmen auf einen Blick sehen, welche Standards für welche der drei Säulen (europäische Herkunft, Nachhaltigkeit und GVO-freie Produktion) stehen. Standards, die mehr als eine der Säulen umfassen, werden als solche gekennzeichnet.

Anhang 4: Verwendung von Fields of Europe - Zutaten

Kurzfristig werden manche Unternehmen nicht in der Lage sein eine vollständige GVO-frei Zertifizierung umzusetzen, dennoch aber Informationen über die europäische Herkunft und Nachhaltigkeit des Produktes für den Markt bereitstellen wollen. Diese Unternehmen haben die Möglichkeit ihre Produkte mit dem Hinweis 'produziert mit Fields of Europe Zutaten' zu versehen. Dieser Status besagt, dass Unternehmen allen Anforderungen des Standards entsprechen, außer den Anforderungen für eine GVO-freie Produktion.

Kriterien

Um den Teilstatus 'produziert mit Fields of Europe Zutaten' zu erlangen, müssen alle Kriterien des Fields of Europe Standards eingehalten werden, abgesehen von der GVO-frei Zertifizierung des Mischfutterherstellers. Europäische GVO-freie Rohwaren werden gekauft, und getrennt von GVO Rohwaren gelagert und verarbeitet. Ferner werden alle erforderlichen Tests durchgeführt, im Einklang mit der Gesetzgebung der Europäischen Union (1829/2003)²³. Die einzige Ausnahme ist, dass die vollständige Zertifizierung des Mischfutterherstellers (noch) nicht gegeben ist. Fields of Europe ermutigt Unternehmen den vollen Status anzustreben und alle Anforderungen zu erfüllen.

Kommunikation des Teilstatus

Unternehmen, die lediglich den Teilstatus erlangt haben, können sich nicht auf Fields of Europe -verifizierte Produktion beziehen, sondern müssen dies auf eine andere Art und Weise kommunizieren. Vorbehaltlich des Feedbacks in der aktuellen öffentlichen Konsultation ist hier die Formulierung „produziert mit Fields of Europe Zutaten“ vorgesehen.

“

Ich bin begeistert, dass es nun diesen kohärenten Standard für europäische Beschaffung gibt. Dieser Standard liefert einen wichtigen Beitrag zur Diskussion über verantwortungsvolle Praktiken in der europäischen Landwirtschaft. Ich freue mich auf die nächsten Schritte, wenn Marktteilnehmer damit beginnen nach den Anforderungen von Fields of Europe zu beschaffen”

- Matthias Krön, Donau Soja

Referenzen

1. <https://accountability-framework.org>
2. <https://unstats.un.org/unsd/methodology/m49/>
3. <http://www.fsatool.com/>
4. <https://sustainabilitymap.org/>
5. Gemäß der üblichen geografischen Definition erstreckt sich die Grenze zwischen den Kontinenten Asien und Europa entlang des Uralgebirges, Uralfußes und dem Kaspischen Meer im Osten, dem Großen Kaukasus, dem Schwarzen Meer mit seinen Ausläufern, dem Bosphorus und den Dardanellen im Süden. Basierend auf dieser Einteilung verfügen transkontinentale Staaten wie Aserbeidschan, Georgien, Kasachstan, Russland und die Türkei über Gebiete sowohl in Europa als auch Asien.
6. In anderen Worten: In der Lebensmittelproduktion dürfen keine GVO verwendet werden. Das ist gängige Praxis in der Lebensmittelproduktion in der Europäischen Union und zunehmend auch in anderen Ländern Europas.
7. Futtermittelzusatzstoffe sind Produkte, die in der Tierernährung verwendet werden, um die Qualität von Futtermitteln und Lebensmitteln tierischen Ursprungs zu verbessern oder um die Leistung und Gesundheit der Tiere zu fördern, z.B. durch eine bessere Verdaulichkeit der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse. Futtermittelzusatzstoffe dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn die Zulassung nach einer wissenschaftlichen Bewertung erteilt wurde, die nachweist, dass der Zusatzstoff keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt hat. Die zugelassenen Zusatzstoffe sind im Register zu finden: https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/animal-feed-eu-reg-comm_register_feed_additives_1831-03.pdf
8. https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/animal-feed-eu-reg-comm_register_feed_additives_1831-03.pdf
9. In der Europäischen Union ist es im allgemeinen Sinn verboten GVO-Kulturen anzubauen. De facto ist daher der Großteil der angebauten Kulturpflanzen GVO-frei.
10. Für den Fall, dass wesentliche Futtermittelbestandteile nicht als GVO-freie Variante verfügbar sind, orientiert sich Fields of Europe an den Bestimmungen die in den von Fields of Europe anerkannten GVO-frei Zertifizierungssystemen festgelegt sind.
11. Annex 1 bietet eine Übersicht der für die Landwirtschaft relevanten Gesetzgebung der Europäischen Union.
12. Das bedeutet, dass die Praktiken, die über die Gesetzgebung des jeweiligen Landes hinausgehen, implementiert werden müssen.
13. Das Konzept der freien, vorherigen, informierten Zustimmung steht nicht in der EU-Gesetzgebung, aber ist weit verbreitet in der Nachhaltigkeitsdomain. Obwohl Landprobleme in Europa selten sind, ist der Begriff Einbeziehung der Gemeinschaft vor allem in landwirtschaftlichen Expansionsgebieten wichtig.
14. Beachten Sie, dass die Europäische Union keinen Mindestlohn vorschreibt und dass es Länder gibt, die keinen Mindestlohn haben. Wo ein Verweis auf spezifische Branchenvereinbarungen gemacht wird müssen diese für die Arbeitnehmer vorteilhafter sein als die nationale Gesetzgebung.
15. Die genauen Definitionen finden Sie in der Definitionsliste. Beachten Sie, dass die Definitionen des Accountability Framework verwendet wurden.
16. Wie in den Richtlinien über erneuerbare Energien (Renewable Energies Directive) vorgeschrieben.
17. https://ec.europa.eu/info/news/new-tool-increase-sustainable-use-nutrients-across-eu-2019-feb-19_en
18. Bei Düngemitteln ähnelt das Problem dem von zugelassenen Chemikalien. Es gibt keine Zertifizierungssysteme, die die Gesetzgebung der EU komplett einschließen (mit Ausnahme von Donau Soja / Europe Soya). Die Vorschriften für zugelassene Düngemittel finden Sie hier: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003R2003&from=GA>. Beachten Sie, dass es ab 2022 eine neue Regelung für Düngemittel gibt. Diese Regelung umfasst alle Düngemittel: mineralische, biologische, Bio-Stimulanzen, wachsende Materien, Nebenprodukte der Industrie, usw.
19. Weitere Informationen zu Klärschlamm finden Sie unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%20PDF/?uri=CELEX:31986L0278&from=EN> und www.agriculturejournals.cz/publicFiles/36_2018-SWR.pdf
20. Wie zu finden auf: <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.selection&language=EN>
21. Mit Ausnahme von Donau Soja und Europe Soja verbietet keines der bestehenden Zertifizierungssysteme alle Chemikalien, die nicht in Europa verwendet werden dürfen. Nach europäischen Richtlinien wird jeder Wirkstoff individuell beurteilt. Es reicht daher nicht aus, sich auf eine Reihe von Chemikalien zu beziehen, um alle, von der EU verbotenen Chemikalien, zu berücksichtigen. In der Übergangszeit kann es sinnvoll sein, sich erst auf Stockholm und Rotterdam zu konzentrieren. Beachten Sie, dass das Thema noch zur Debatte steht.
22. Eine Tabelle mit Umrechnungsfaktoren finden Sie in der Liste der Definitionen und Umrechnungsfaktoren.
23. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003R1829&from=NL>

